



Covid-19-Schutzkonzept Musikschule Hünenberg

Einleitung

Das Schutzkonzept bezieht sich auf den Einzel- und Gruppenunterricht der Musikschule Hünenberg sowie auf sämtliche Veranstaltungen der Musikschule. Das vorliegende Schutzkonzept wird laufend den aktuellen Bestimmungen angepasst. Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, Schüler*innen wie Lehrpersonen mit Schutzmassnahmen bestmöglich vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Das Schutzkonzept wird strikte eingehalten und gilt zwingend für alle an der Musikschule beteiligten Personen.

Die «Grundprinzipien des BAG für den Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen»¹ gelten als Grundlage dieses Schutzkonzeptes ebenso die Covid-19-Verordnung besondere Lage². Das Schutzkonzept der Schulen Hünenberg³ sowie das Rahmenschutzkonzept des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS)⁴ gelten, soweit anwendbar, auch für die Musikschule Hünenberg.

Für den Vollzug der Massnahmen sind sowohl die Musikschulleitung als auch die Musiklehrpersonen verantwortlich.

Grundsatz

Mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sowie des Ensemble- und Chorunterrichts ist die Weiterführung des Fernunterrichts nicht mehr gestattet. Diese Regelung gilt sowohl für den Unterricht mit Kindern und Jugendlichen als auch mit Erwachsenen. Ausnahmen sind mit dem Musikschulleiter abzusprechen.

Personen

Lernende, Personal und externe Personen

Lernende besuchen grundsätzlich den Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht sowie die Chorproben.

Es sollen nur wirklich gesunde Lernende den Musikunterricht besuchen. Tauchen erkältungs- oder grippeähnliche Symptome auf, haben die Lernenden zuhause zu bleiben. Das Gleiche gilt auch für die Mitarbeitenden der Musikschule.

¹ COVID-19 Grundprinzipien des BAG des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen, 08.06.2020

² Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Stand am 28. Oktober 2020)

³ Schutzkonzept Schulen Hünenberg Vorlage: BAG

⁴ VMS Rahmenschutzkonzept Covid19: www.musikschule.ch

Maskentragpflicht

In den Schulhäusern und in den Musikschulräumlichkeiten gilt für Erwachsene und Schüler*innen ab der Oberstufe eine Maskentragpflicht. Das Tragen von nichtzertifizierten Stoffschutzmasken ist nicht erlaubt. Für Lehrpersonen wird das Tragen von FFP2 Schutzmasken empfohlen. Unterrichtsbesuche können unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG und mit dem Tragen einer Schutzmaske stattfinden. Unterrichtsbesuche müssen im Vorfeld bei der entsprechenden Lehrperson angemeldet werden.

Massnahmen an Gebäuden und Unterrichtszimmern

An den Eingängen zu den Musikschultrakten, in den Gängen und Unterrichtszimmern sind die jeweils aktuellen Plakate des Bundesamts für Gesundheit BAG angebracht.

In allen Toiletten sind Einweghandtücher und Flüssigseife vorhanden.

Tür- und Fenstergriffe, Toilettenanlagen, Handläufe und Bedienflächen von Geräten (Kopierapparat) sowie Ablageflächen werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen des gemeindlichen Corona-Stabs und dem Schutzkonzept der Schulen Hünenberg gereinigt bzw. desinfiziert.

Die Arbeitsbereiche und das Arbeitsmaterial von Musiklehrperson und Schüler*innen werden strikt getrennt.

In allen Musikzimmern sind Desinfektionsmittel und Einwegtücher oder Desinfektionstücher vorhanden.

Unterricht

Hygiene

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Hygiene- und Verhaltensregeln sind strikte einzuhalten. Musiklehrpersonen und Lernende waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1.5 Metern gegenüber jeder anwesenden Person ist während der gesamten Unterrichtsdauer sowie im ganzen Schulhaus einzuhalten. Im Unterricht tragen die Lehrpersonen sowie Schüler*innen ab der Oberstufe eine Schutzmaske.

Sind gelegentliche Berührungen (z.B. zur Korrektur von Handhaltung etc.) zwischen Musiklehrperson und Lernenden unumgänglich oder nimmt die Musiklehrperson Instrumente der Lernenden in die Hand, werden davor und danach die Hände gemäss BAG-Vorgaben gewaschen oder desinfiziert.

Musiklehrpersonen und Schüler*innen in den Fächern Sologesang und Blasinstrumente sind unter Einhaltung der Distanzregel so ausgerichtet, dass nicht direkt zueinander gesungen oder gespielt wird. Bei Blasinstrumenten und beim Sologesang muss von den Schüler*innen keine Maske getragen werden. Beim Eintreten in den Unterrichtsraum muss aber, bis der Unterrichtsplatz eingenommen ist, eine Schutzmaske getragen werden.

Das im Blechblasinstrumentenunterricht ausgeblasene Kondensat wird auf Einwegpapiertücher ausgeblasen und von den Lernenden am Ende der Lektion in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.

Die Lernenden warten vor den Unterrichtszimmern, bis sie von der Musiklehrperson abgeholt werden. So wird vermieden, dass sich zu viele Personen in einem Unterrichtszimmer aufhalten.

Nach jeder Lektion müssen die Zimmer ausgiebig gelüftet werden.

Arbeitsmaterial und Instrumente

Musiklehrpersonen sowie Lernende benutzen ausschliesslich ihr persönliches Instrument und Arbeitsmaterial (insbesondere auch Schreibzeug, Notizpapier, Notenmaterial etc.). Ausgenommen davon sind folgende Instrumente:

- Klaviere und elektronische Tasteninstrumente
- Drumsets, Platten- und Perkussionsinstrumente (wenn möglich mit eigenen Schlägeln)
- Kontrabass
- Verstärker und Boxen für elektronische Instrumente (E-Gitarre, E-Bass, etc.)

Die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumente vor Ort (Klaviere, Keyboards u.a.) werden nach jeder Unterrichtslektion von der Musiklehrperson gereinigt resp. desinfiziert.

Instrumentalensembles und Chöre

Ab Montag, 1. März 2021 finden die Ensemble- und Chorproben von Schüler*innen bis und mit Jahrgang 2001 wieder ohne Einschränkungen statt. Bei Ensembleproben mit Erwachsenen Schüler*innen ist die Gruppengrösse auf max. 5 Personen beschränkt. Die Proben sind unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sowie dieses Schutzkonzepts durchzuführen.

Auftritte

Ab dem 1. März 2021 sind Konzerte ohne Publikum wieder möglich. Diese können per Livestream übertragen oder in sonstiger geeigneter Form den Eltern zugänglich gemacht werden.

Veranstaltungen (Sitzungen/Gespräche/Weiterbildungen usw.)

Es gilt die 5 Personen Regel mit den geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln. Wenn immer möglich sind diese Veranstaltungen online durchzuführen.

Andere Schutzmassnahmen und Quarantäne Bestimmungen

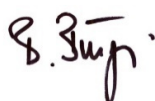
Ab 6. Juli 2020 müssen Personen, die aus gewissen Gebieten einreisen, für zehn Tage in Quarantäne. Das BAG führt für diese Länder eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird: **Aktuelle Liste**

Die betroffenen Personen werden gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert. Sie müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Im Kanton Zug müssen sich die betroffenen Personen bei der Gesundheitsdirektion des Kantons melden. Dazu kann ein **Online-Formular** ausgefüllt werden. Die Meldung ist auch telefonisch unter +41 41 728 39 09 möglich.

Informationen

Das Schutzkonzept gilt ab dem 1. März 2021 für alle Beteiligten der Musikschule Hünenberg. Dieses Schutzkonzept wird laufend den Bestimmungen des BAG und des Kantons Zug angepasst.

Hünenberg, 14. August 2020 / rev. 23. Okt. 2020 / rev. 30. Okt. 2020 / rev. 12. Dez. 2020 / rev. 15. Jan. 2021 / 5. Feb. 2021 / 25. Februar 2021



Beat Bürgi, Leiter Musikschule

Ergänzende Schutzmassnahmen für Ensembles der höchsten Altersstufe

(Blasorchester Cham Hünenberg, Streichorchester Cham Hünenberg, Jugendchor Cham)

Es gelten folgende Massnahmen für den Probenbetrieb:

- Die Abstands- und Hygieneregeln des BAG werden eingehalten
- Abstandsregel von 1.5 Meter-Radius während der Probe wird strikte eingehalten
- Die anwesenden Personen jeder Probe sind mit Namen und Telefonnummer erfasst
- Jugendliche ab 12 Jahren tragen beim Betreten des Schulhauses bis zum Einnehmen ihres Platzes eine Maske
- In den Pausen tragen die Jugendlichen ab 12 Jahren eine Maske, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann
- Bei Blasinstrumenten mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Beseitigung vorgesehen (Papiertücher auf dem Boden)
- Schlagzeuger benutzen nur ihre persönlichen Schlägel (kein Tausch beim Instrumentenwechsel)

Diese Massnahmen sind im Einklang zu den bestehenden Schutzkonzepten der entsprechenden Fachverbände:

- [Verband Musikschulen Schweiz](#)
- [Schweizer Blasmusikverband](#)

Zusätzliche Information zum Aerosolausstoss

Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker SGAH hat am 09.05.20 in Zusammenarbeit mit dem Sinfonieorchester Basel, dem Tonhalle Orchester Zürich und dem Schauspielhaus Basel Untersuchungen über Aerosole und Tröpfchen bei künstlerischen Tätigkeiten durchgeführt:

Ausser «lautem Schreien» und «wütend lautem Sprechen» liegen alle Messwerte im sehr tiefen Bereich von rund einem Nanoliter pro Kubikmeter. Das heisst, im Schauspiel, beim Gesang sowie bei den Blasinstrumenten kann die Einhaltung der Abstandsregel des BAG als ausreichende Massnahme betrachtet werden.*

Erkenntnisse aus den Messungen

Die Aerosolentwicklung wurde mit einer unteren Messgrenze von ca. 0.5 Nanoliter/Kubikmeter (ein Milliardstel Liter) gemessen. Der Messwert wird als Konzentration pro Kubikmeter Luft angegeben. Die absolute Menge wird erreicht, wenn ein Kubikmeter Luft ausgeatmet wurde. Ein aktiver Musiker, Schauspieler, Sänger atmet etwa 2,4 Kubikmeter, ein sitzender Zuschauer etwa 1,25 Kubikmeter pro Stunde.

Quelle: Bericht «Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen» von Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker